

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{\text{RSS}-0020-17}{\text{= RSS-E } 29/17}$

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 Schlichtungssache vertreten durch (Fachgruppe gegen

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Beendigung des Versicherungsvertrages Pol.nr. mit 16.3.2017 anzuerkennen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat per 16.3.2006 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebs-Bündelversicherung zur Polizzennr. abgeschlossen. Gemäß der besonderen Bedingung 6975 war dieser Vertrag für beide Vertragspartner nach drei Jahren jeweils zum Ende des Versicherungsjahres kündbar.

Am 7.2.2014 kontaktierte sie ihren damaligen Versicherungsagenten der Antragsgegnerin, dass ein neues EDV-Gerät erworben wurde, das in die bestehende Versicherung eingeschlossen werden solle.

Die Antragstellerin unterzeichnete einen Versicherungsantrag mit einer neuen Laufzeit vom 7.2.2014 bis 1.1.2025. Die Antragsgegnerin übermittelte eine neue Polizze mit eben dieser Laufzeit und ohne Einschluss der Besonderen Bedingung 6975.

Die Antragstellerin kündigte den Versicherungsvertrag per 16.3.2017.

Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 17.10.2016 zurück. Es bestehe keine Kündigungsmöglichkeit für die Sparten Betriebshaftpflicht vor dem 1.1.2025 bzw. für die Sparte Rechtsschutz vor dem 1.1.2018.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.3.2017.

Die Antragstellerin begründete den Antrag damit, dass es sich um eine Modifikation handle. Daher sei sowohl eine Ablaufkündigung als auch eine Kündigung gemäß der Klausel 6975 möglich.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 6.4.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl RS0080369).

Weiters ist für die Frage, ob ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden soll, auch der jeweilige Vertragswille der beiden Parteien zu berücksichtigen (vgl RSS-0025-14-14=RSS-E 28/14).

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt war der Wille der Parteien auf eine Vertragsanpassung gerichtet, zumal lediglich ein zusätzliches Gerät im Wert von rd. 19.000 \in in die bestehende Versicherung eingeschlossen werden sollte.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre dieser Parteiwille, soweit er von der ausgefertigten Polizze abweicht, von der Antragstellerin zu beweisen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission: Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017